

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Breitscheidstraße 3
06886 Wittenberg

Tel.: 03491 – 479-303

Fax: 03491 – 479-302

Antrag auf Übertragung der Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung von Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigter:

Name, Vorname:

Wohnanschrift:

Geburtsdatum:

Jagdbezirk:

Ich erkläre, dass ich als Jagdausübungsberechtigter Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines bin, über die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit verfüge und über die mit der Übertragung nach der Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes vom 11. Mai 2010, Artikel 3 § 6 (2) der Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung verbundenen Pflichten belehrt wurde. An der vorgeschriebenen Schulung zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse zur Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung von Wildschweinen habe ich teilgenommen. Den Nachweis füge ich bei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Antragsberechtigt sind:

- Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter), unabhängig von der Eigentumsform des Jagdbezirkes sowie nach § 16 (1) LJagdG benannte Jäger
- Inhaber von Eigenjagdbezirken (sofern selbst zur Jagd berechtigt sowie nach § 9 (1) LJagdG benannte Jäger
- Angestellte Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und Forstbetriebe des Bundes und der Länder) und Berufsjäger
- Inhaber einer ständigen (d.h. mindestens für ein Jagdjahr erteilten) entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis
- bestätigte Jagdaufseher

Information für Jäger
zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Das neue Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union bringt auch einige Änderungen für die Jäger mit sich. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über einige wesentliche Auswirkungen informieren.

Im neuen gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ist insbesondere die Verpflichtung verankert, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg als Lebensmittelunternehmer sich bzw. seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) zum Zwecke der Registrierung melden muss. Ausnahmen hiervon gibt es auch im Bereich der Jagd. Sofern Sie das von Ihnen erlegte Wild ausschließlich im eigenen Haushalt selbst verbrauchen, besteht keine Registrierungspflicht (siehe unten).

Die Meldung zur Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Bei wichtigen Veränderungen ist diese Meldung (insbesondere der Art und ggf. des Umfangs der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Folgende Vermarktungswege für Wild sind möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel **ausschließlich** zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.

=> Aufgrund nationaler Hygienevorschriften besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und, wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen, eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.

Es besteht keine Pflicht zur Meldung und Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

2. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) **ausschließlich** in der Decke oder Schwarte, unzerwirrt, direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

=> Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild? Erlegungsort?, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben? -Wildursprungsschein-) und nationale Hygienevorschriften (LMHV) zu beachten.

Es besteht keine Pflicht zur Meldung und Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

3. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildhandels- oder Wildbearbeitungsbetriebe ab.

=> Für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe gelten auch die Vorschriften der EU-Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang I), die jedoch den nationalen Vorschriften für die Jagd und den Umgang mit Wild entsprechen. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung, ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung, im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt. Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (mit Schulungsnachweis) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein.

Hier besteht die Pflicht zur Meldung und Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

=> Es sind zusätzlich zu der Nummer 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/ Abschwarten, Zerwirken) sowie an die dabei benutzten Räumlichkeit zu beachten (höhere bauhygienische Anforderungen). Es gelten die Anlage II der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die für den Umgang mit Wild vorhandenen nationalen Vorschriften (LMHV und Tier-LMHV). **Es besteht die Pflicht zur Meldung und Registrierung als Lebensmittelunternehmer.**

5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken** her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.

=> Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft).

Es besteht die Pflicht zur Meldung und Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte.

Es gelten die Bestimmungen der LMHV, der Tier-LMHV sowie der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Bei der Herstellung von Wildfleischerzeugnissen gilt zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV.

Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Lebensmittelüberwachung und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit.

Zur Erleichterung wird ein Formular angefügt, welches Sie für die Rückmeldung gemeinsam mit der Meldung über die Streckenliste für das jeweilige Jagdjahr verwenden und an Ihr Landkreisamt senden können.

Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger, die nicht Mitpächter oder Eigenjagdbesitzer sind, Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel abgeben, was eine Registrierpflicht nach Ziffer 3, 4 oder 5 auslösen könnte, so leiten Sie bitte eine Kopie des vorliegenden Schreibens an diese Jäger weiter.

Im Falle weiterer Fragen zur Thematik (z.B. zum Vorgehen bei Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen oder ggf. zu sonstigen darüber hinausgehenden Tätigkeiten) wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.

Lutherstadt Wittenberg, Februar 2009

Moeller
Amtstierarzt

Angaben im Rahmen der Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Abgabe von Wild und Wildfleisch

Name:	_____
Anschrift:	_____
Wohnort:	_____
Standort (Betrieb/Kühlzelle):	_____

I. Meldepflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als Jäger (mehrfaches Ankreuzen ist ggf. möglich)

- ☐ Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (siehe Nr. 3 des angefügten Schreibens)
- ☐ Ich gehe zur Jagd und gebe Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt** in kleiner Menge unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab (siehe Nr. 4 des angefügten Schreibens).
- ☐ Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5 des angefügten Schreibens).

Ich bin darüber informiert, dass ich eine Änderung der Vermarktung des von mir erlegten Wildes und des Stand-/Wohnortes dem zuständigen unteren Veterinärbehörde zu melden habe.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Seite an:

**Landkreis Wittenberg
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Breitscheidstr. 4**

06886 Lutherstadt Wittenberg

**Fax: 03491 / 479-302
Tel: 03491 / 479-303 (für Rückfragen)
Mail: veterinaeramt@landkreis.wittenberg.de**